

Vermerk:

**Bekanntmachung in den Eichsfelder Kesselnachrichten Nr. 42 vom 19.10.2001.
Die Satzungsänderung tritt damit am 20.10.2001 in Kraft.**

Gemeinde
Kirchworbis

Beschluss Nr. 715 – 128 – 21 / 2001

vom 27.08.2001

2. Änderung der Satzung

*zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen
herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr Kirchworbis
(Feuerwehrentschädigungssatzung)*

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis nachstehende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2

Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 3
Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag werden auf Antrag besonders erstattet:
- der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG; § 3 Abs. 1 ThürFwEntschVO bleibt unberührt;
 - bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren.
- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes und bis zu dessen Inkrafttreten nach der Reisekostensstufe B des Bundesreisekostengesetzes zu berechnen.

§ 4
Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 5
Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 DM (50,00 Euro).
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Vertreter des Ortsbrandmeisters beträgt die Hälfte der festgesetzten Aufwandsentschädigung von der des Ortsbrandmeisters.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - < Jugendfeuerwehrwart 75,00 DM (38,00 Euro)
 - < Gerätewart 50,00 DM (25,00 Euro).

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Der ausgewiesene Euro-Betrag gilt ab dem 01.01.2002.

Kirchworbis, den 09.10.2001

Holger Böttcher
Bürgermeister

- Dienstsiegel -